

3.7.2 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), das am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde der § 72a SGB VII, bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen, neu gefasst. Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.

Obwohl das erweiterte Führungszeugnis keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt, ist es ein sinnvoller Teil im Gesamtkonzept zur Prävention von „Sexualisierter Gewalt“ im Sportverein.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Sportvereine). Die öffentlichen Träger sind dabei in der Pflicht, auf die Träger zuzugehen.

Vereinbarung zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Sportvereinen als Träger der freien Jugendhilfe

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) des Landes Schleswig-Holstein hat im Dezember 2012 eine Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII beschlossen. Der LJHA empfiehlt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) mit Trägern der freien Jugendhilfe (Trägern der Jugendarbeit), die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII Vereinbarungen entsprechend der beschlossenen Mustervereinbarung abzuschließen.

Im Idealfall wird diese Mustervereinbarung für die konkrete Umsetzung, die von der Regelung umfassten Tätigkeiten im Sport und die Inhalte der zu treffenden Vereinbarungen von den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein übernommen. Möglicherweise ergeben sich aber auch Veränderungen, so dass vor dem Abschluss von Vereinbarungen Rücksprache mit dem jeweiligen Kreissportverband oder der Kreissportjugend sowie ggfs. der Sportjugend Schleswig-Holstein gehalten werden sollte.

Bei der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen ist zwischen hauptberuflich Beschäftigten und neben- oder ehrenamtlich Tätigen zu unterscheiden.

Einsichtnahme in das Führungszeugnis von hauptberuflich Beschäftigten

Nach dieser Mustervereinbarung stellt der Träger der freien Jugendhilfe sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Personen, die einen regulären Freiwilligendienst absolvieren.

Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Es darf nicht älter als drei Monate sein.

Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Vereinbarung von dem/r Beschäftigten zu verlangen.

Unabhängig von Fristen soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Einsichtnahme in das Führungszeugnis von neben- oder ehrenamtlich Tätigen

Der Träger der freien Jugendhilfe sorgt gemäß § 72a Abs 4 SGB VIII dafür, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu verlangt der Träger immer dann die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern.

Der Träger der freien Jugendhilfe muss demnach prüfen, ob im Einzelfall ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Als Orientierung hierfür werden in der Mustervereinbarung die folgenden Tätigkeiten definiert:

- Verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit
- Regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen

Verzicht auf Führungszeugnisse

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann laut Mustervereinbarung auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die neben- oder ehrenamtlich Tätigen sind selbst minderjährig
- Die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige
- Es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter (soweit nicht die Vorlage aufgrund der o.g. Tätigkeiten notwendig ist)
- Es handelt sich um spontane, ungeplante Aktivitäten
- Die Aktivitäten werden durch ein kollegiales Team gestaltet oder finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt

Selbstverständlich können die Träger für sich selbst auch weiterreichende Regelungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes vorsehen.

Beantragung/Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bestätigung des Vereins erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll. Ein entsprechender Mustertext zur Beantragung steht auf unserer Homepage zur Verfügung.

Die Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses betragen zurzeit 13,- EUR. Diese Gebühren werden jedoch nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird. D.h. die Gebührenbefreiung muss nicht formal beantragt werden, sondern nur noch das Vorliegen der Voraussetzung nachgewiesen werden (vgl. Information zur Gebührenregelung für Führungszeugnisse, Deutsche Sportjugend, 2016).

Datenschutz

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten festgelegten Kreis zugänglich sind.

Eine praktikable Vorgehensweise hinsichtlich der Führungszeugnisse ist, sich dieses lediglich zeigen zu lassen und die Vorlage auf einem Formblatt zu dokumentieren.

Das Formblatt der dsj kann ebenfalls auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Laufend aktualisierte Informationen, praktische Hinweise und Materialien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und insbesondere zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind auf unserer Homepage zur finden: www.sportjugend-sh.de/kinderschutz



**Landessportverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Haus des Sports
Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

**Sportjugend Schleswig-Holstein
im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.**

Haus des Sports
Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

info@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

